

Marktflecken Weilmünster, OT. Aulenhäuser

Bebauungsplan „Im Baumgarten und Auf der kurzen Heeg“



**Marktflecken Weilmünster,
OT. Aulenhäuser**
1:1000
teilweise Vergrößerung aus 1:2000
Unbegleitet ohne Ortsvergleich abgegeben

Ausgetriggert im Juni 1996

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBl. I S.
889), zul. geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)
vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081) i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionsförderungs- und der Ausweisung und
Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zul. geändert durch Art.
7 des Gesetzes zur Änderung des Hess. Naturschutzrechts v. 19.12.1994 (GVBl. I S. 775,
776),
Platzbereichsverordnung 1990 (PlatzVO) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

II. Zeichenerklärung:

III. Katasteramtliche Darstellungen

Flurgrenze	---
Flurnummer	Fl. 2
Polygonpunkt	154
Flurstücksnummer	72
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen	

IIIb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen, besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1) 11 BauGB)	
Straßenverkehrsfläche	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: hier: Erschließungsweg (wassergebunden befestigt)	
hier: Zweckbestimmung (Grasweg)	
Straßenbegrenzungslinie	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Grünflächen (§ 9(1) 15 BauGB)	
Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage	
Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungserne Hausgärten	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) 25 BauGB)	
hier: Ungengung von Flächen zur Entwicklung einer Laubsträucherhecke	
Sonstige Planzeichen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

III. Textliche Festsetzungen

IIIa. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Gemäß § 9(1) 11 BauGB:
Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wohnungs-
interne Hausgärten ist maximal der Bau einer Gartenlaube mit einem umbau-
baren Raum von max. 30 qm einseitig, überdacht und freistehend, Feuer-
stätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung
bedingen, sind unzulässig, eine zentrale Wasserversorgung erfolgt
nicht.
Die maximale Firsthöhe beträgt 2,75 m über Geländeoberkante.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,
Natur und Landschaft gem. § 9 (1), 20 BauGB:
Innerhalb der Grünflächen sind wasserundurchlässige Befestigungen
unzulässig, Abgrabungen und Aufschüttungen sind untersagt.
- Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern sowie
Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9(1) 25 BauGB:

3.1 Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen: Pro 200 m² Gartenfläche
ist, sofern Vorschriften des Nachbarrechts nicht entgegenstehen, mind.
ein Hochstammobstbaum bewährter regionaltypischer Sorten anzupflanzen
und dauerhaft fachmännisch zu pflegen. Nach Ziffer 3.3 zu erhaltende
Bäume können angerechnet werden.

3.2 Geschlossene Fassaden sind mit Kletterpflanzen oder Spalierobst zu be-
grünen.

3.3 Bindungen für Bepflanzungen:
• Bestehende Hochstammobstbäume und standortgerechte Laubbäume
sind zu erhalten.

• Zur Anpflanzung dürfen ausschließlich standortgerechte einheimische
Gehölze gelandet sowie Arten alter Baumgärten (z.B. Buchsbaum, For-
sythie, Flieder, Kornelkirsche, Stechpalme, Goldregen, Mispel, Falscher
Jasmin). Bei der Bepflanzung von Fassaden mit Kletterpflanzen können
auch fremdländische Arten, Züchtungen und Spalierobst verwendet
werden.

• Bestehende, nicht standortgerechte Gehölze sind innerhalb von 5 Jah-
ren ab inkrafttreten des Bebauungsplans durch standortgerechte ein-
heimische Gehölze auszutauschen.

IIIb. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87 HBO)

- Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) 1 Nr. 1 HBO:
• Die Gebäude sind in einfacher Holzbauweise auszuführen
• Ein Anstrich der Fassaden ist zulässig, zur Verwendung dürfen ausschließ-
lich gedeckte, sich in die umgebende Landschaft einfügende Farben kom-
men (z.B. dunkelbraun, mittelbraun, dunkelgrün)
• Die Dachneigung der Gebäude beträgt max. 20°
- Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 (1) 1 Nr.2 HBO:
• Bei Venerichtung und Wiederaufbau von Gebäuden sind die Fundamente als
Punktfundamente auszubilden.
- Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) 1 Nr. 3 HBO:
• Es sind ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max.
1,50 m zulässig, z.B. senkrecht gestrichelte Holzlatenzäunung, zulässig ist
auch die Einfriedung als Laubst- großblättrige Holzlatenzäunung vgl. Ziffer
3.3, die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auszubilden, die als
Drahtgeflecht in Verbindung mit einer Laubsträucherhecke bzw. in Verbin-
dung mit Kletterpflanzen
• Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, Ein Bodenabstand von mindestens
15 cm zur Unterkante der Einfriedung ist einzuhalten (außerhalb von Reni-
chengebieten o.ä.).
- Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2) 1 Nr. 3 HBO:
• Auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist zu sammeln und
als Graßwasser zu verwenden, Überschüssiges Wasser ist frei über die Gar-
tenflächen abzuliefern.

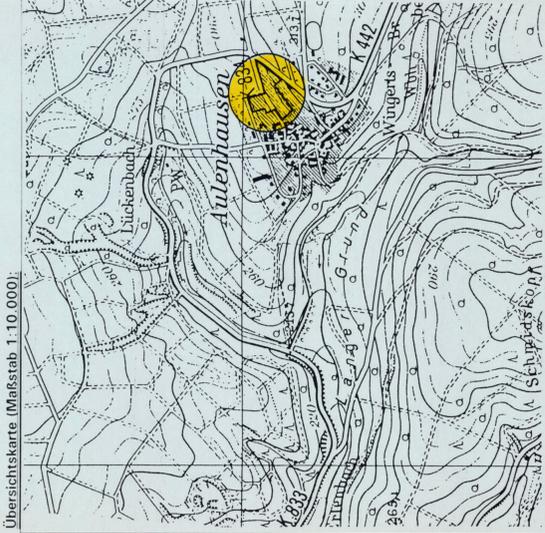
IV. Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB und frühzeitige
Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB 30.11.1992
- Ortsübliche Bekanntmachung 21.03.1997
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 24.03.1997 bis 11.04.1997
- Entwurf- und Offenlegungsschluss gem. § 3(2) BauGB 01.12.1997
- Ortsübliche Bekanntmachung 20.02.1998
- Erste Entwurfsferienlage vom 02.03.1998 bis 03.04.1998
- Zweiter Entwurfs- und Offenlegungsschluss gem. § 3(2) BauGB 08.11.1999
i.V.m. § 3 (3) BauGB
- Ortsübliche Bekanntmachung 10.12.1999
- Zweite Entwurfsferienlage vom 20.12.1999 bis 05.01.2000
- Satzungsbeschluss 28.02.2000



Weilmünster, den **16. Juni 2000**

Behandlung am 16.06.00



Datum: 8/96
Zul. überab: 8/99
bearbeitet: A. Richter
gezeichnet: I. Wölfer
geprüft:
Plangröße (m cm):
123 x 54
Maßstab: 1:1.000

Marktflecken Weilmünster, OT. Aulenhäuser
Bebauungsplan
„Im Baumgarten und Auf der kurzen Heeg“
- Satzung -

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114 35440 Linden-Lohgastern
Tel.: (06403) 9503-0 Fax: (06403) 9503-30
e-mail: hchris0702@aol.com